

# RS OGH 1982/3/2 5Ob4/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1982

## Norm

ABGB §1009

## Rechtssatz

Ist das Selbstkontrahieren vertraglich oder durch einseitige Willensäußerung des Vollmachtgebers gestattet, so ist es trotzdem unzulässig, wenn der Vertreter dabei unredlich vorgeht; den Vollmachtgeber trifft aber die Beweislast dafür, daß durch das Selbstkontrahieren seine Interessen verletzt wurden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/82  
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 4/82  
Veröff: JBl 1984,315

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019496

## Dokumentnummer

JJR\_19820302\_OGH0002\_0050OB00004\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)